

Rundschreiben

Organisation

Nr. 348/24 vom 24. Juni 2024

Ansprechperson:

Karin Metzner, Tel.: 040 / 25 17 36-14, metzner@hkgev.de

Wirkbetrieb des Implantateregisters ab 1. Juli 2024

Schreiben des BMG - Sanktionen bis 31. Dezember 2024 ausgesetzt

Mit Schreiben vom 21. Juni 2024 hat das BMG informiert, dass der Sanktionsmechanismus für jeden Implantattyp in einer Einführungsphase von sechs Monaten ausgesetzt werden soll. Anschließend sollen dann die Sanktionen in abgemilderter Form greifen. Eine entsprechende Änderung des Implantate Registergesetzes sei derzeit in Vorbereitung, diese Regelungen sollen rückwirkend zum 1. Juli 2024 umgesetzt werden.

www.hkgev.de 1/2



Rundschreiben

Nr. 348/24 vom 24. Juni 2024

Wirkbetrieb des Implantateregisters ab 1. Juli 2024

Schreiben des BMG - Sanktionen bis 31. Dezember 2024 ausgesetzt

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat mit Schreiben vom 21. Juni 2024 informiert, dass der Sanktionsmechanismus für jeden Implantattyp in einer Einführungsphase von sechs Monaten ausgesetzt werden soll. Anschließend sollen dann die Sanktionen in abgemilderter Form greifen. Eine entsprechende Änderung des Implantate Registergesetzes sei derzeit in Vorbereitung, diese Regelungen sollen rückwirkend zum 1. Juli 2024 umgesetzt werden.

Hintergrund der Regelung sei, dass für eine hohe Akzeptanz bei den Gesundheitseinrichtungen Bürokratie vermieden und allen Beteiligten der Einstieg erleichtert werden solle. Gleichzeitig appelliert das BMG an alle Beteiligten, die Anstrengungen zur Integration der Registermeldungen in die täglichen Abläufe der Einrichtungen mit hoher Intensität fortzusetzen, damit im Regelbetrieb die wichtigen Ziele des Implantateregisters Deutschland im Interesse der Patientinnen und Patienten erreicht würden. Eine vollständige und umfassende Datenlage sei dabei Voraussetzung für valide Aussagen des Registers.

Genauere Aussagen, welche Elemente des Sanktionsmechanismus genau ausgesetzt werden, sind in der Fachinformation des BMG nicht enthalten. Wir gehen davon aus, dass hiervon lediglich der Vergütungsausschluss gemäß § 35 IRegG betroffen sein dürfte. Sowohl die Meldung implantatbezogener Maßnahmen an das Implantateregister als auch der Erhalt und die Weiterleitung der entsprechenden Meldebestätigung an die Kostenträger im Wege der elektronischen Datenübermittlungsverfahren dürften von einer Verschiebung nicht betroffen sein. Diese Verfahren sind in Teilen neu (Hashwert-Prüfung durch die Kostenträger), für diese bestand jedoch kein reguläres Testverfahren.

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) wird sich um weitere Klärung in der Angelegenheit bemühen. Für die Umsetzung in den Datenaustausch-Verfahren ergeben sich nach aktuellem Stand keine Änderungen hinsichtlich des für den 1. Juli 2024 geplanten Start des Wirkbetriebs.

Die Befürchtungen, dass aufgrund von Anlaufschwierigkeiten bei einem ungetesteten, komplexen System für Krankenhäuser am Ende unverschuldet ein Vergütungsausschluss drohen könnte, scheinen damit jedoch zunächst einmal ausgeräumt.

www.hkgev.de 2/2